

Ergebnis Kirchgemeindeversammlung Rechnung 2019/Budget 2021 vom 16. November 2020

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2020, an welcher 20 stimmberechtigte Personen teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 18. November 2019

Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2019 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

2. Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2019

Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates wird ohne Fragen und Bemerkungen zur Kenntnis genommen.

3. Schlussabrechnung: Fassadensanierung Pfarreizentrum/Vereinshaus

Die Sanierung der Fassade des Pfarreizentrum/Vereinshaus konnte mit einem Minderaufwand von Fr. 8'696.80 gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 70'000.00 realisiert werden. Die Schlussabrechnung wird ohne Gegenstimme genehmigt.

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2019

Der Jahresrechnung 2019 (laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) und der Verwendung des Ertragsüberschusses von Fr. 216'114.32 wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

5. Beitragsgesuch: Beitrag Luegeten für Raum der Ruhe

Der Beitrag zu Lasten der laufenden Rechnung von Fr. 49'000.00 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

6. Kreditbegehren: Fensterersatz Pfarreizentrum/Vereinshaus

Der Kredit zu Lasten der laufenden Rechnung von Fr. 88'000.00 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

7. Finanzplan 2021 – 2025

Der Finanz- und Investitionsplan 2021 –2025 wird ohne Gegenfragen zur Kenntnis genommen.

8. Budget 2021

Der Voranschlag 2021, welcher einen Ertragsüberschuss von Fr. 260'000.00 ausweist und ebenso die Senkung des Steuerfusses auf die Einkommens- und Vermögenssteuer von 11 % auf 10 % des kantonalen Einheitssatzes vorsieht, wird ohne Gegenstimme genehmigt.

9. Verschiedenes

Der Kirchenrat und der Gemeindeglieder berichten über diverse Geschäfte, Personalwechsel und bevorstehende Anlässe.

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem

Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 20. November 2020
Kirchenrat Menzingen